



Neue Reparaturkosten-Übernahmebestätigung 2022:

Wichtiger Hinweis bei Kaskoschäden: Das bisher in Kaskofällen geltende Abtretungsgenehmigungserfordernis ist nach einer Neuregelung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für Verträge, die ab dem 01.10.2021 geschlossen wurden, ersatzlos entfallen. Das bedeutet, dass bei Kaskoschäden, die einen so genannten Neuvertrag (spätestens ab 01.10.2021) betreffen, die Abtretung auch ohne Genehmigung des Versicherers zulässig ist.

Die entsprechenden neuen Versicherungsbedingungen (AKB) enthalten das Abtretungsverbot nicht mehr. Daher können diese Ansprüche an den Reparaturbetrieb abgetreten werden mit der Folge, dass der Reparaturbetrieb diese auch im eigenen Namen und auf eigene Kosten gegen den Kaskoversicherer geltend machen kann. Zu beachten ist jedoch, dass bei Altverträgen, die vor dem 01.10.2021 abgeschlossen wurden, diese Regelung noch nicht gilt. Hier muss im Einzelnen geprüft werden, ob der Vertrag des Kunden bereits über entsprechende neue AKB verfügt, die etwa seit Mai 2021 in der Versicherungswirtschaft verwendet werden, oder ob es sich um einen Vertrag handelt, in dem das Abtretungsgenehmigungserfordernis noch vorhanden ist. Bei solchen Altverträgen ist die Abtretung auch nach wie vor ohne die Zustimmung des Versicherers nicht möglich, so dass bei Kaskoschäden aus Altverträgen das bisherige RKÜB-Formular (Stand 01/2019) verwendet werden kann und dort dann die Zahlungsanweisung anzukreuzen ist.

Art.-Nr. 419280380:

Reparaturkosten-Übernahme-Bestätigung bis 09/21

Art.-Nr. 419280390

Reparaturkosten-Übernahme-Bestätigung ab 10/21

Quelle: Ausschnitt aus Informationsschreiben des „Deutschen Kraftfahrzeuggewerbe Zentralverband“.